

## 8 Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren (FamFG)

Von *Thomas Meysen und Sybille Nonninger*

- 
- Familienrechtliche Regelungen im SGB VIII und im BGB wirken in vielfältiger Weise in die Arbeit des ASD hinein.
  - Der gesetzliche Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Familienkonflikten richtet sich primär auf die Ausgestaltung der Familienbeziehungen und die Erarbeitung einvernehmlicher Konzepte zur Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung bei Getrenntleben.
  - Bei der Ausgestaltung des Umgangsrechts haben Umgangsberechtigte einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Der ASD soll vermitteln und in geeigneten Fällen Hilfestellung geben, wenn es darum geht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erlangen, wenn Umgangskontakte hergestellt werden sollen oder wenn gerichtliche bzw. vereinbarte Umgangsregelungen umzusetzen sind. Das Jugendamt hat im Konflikt der Erwachsenen darauf zu achten, dass das Kindeswohl im Blick bleibt und hat ggf. eine familiengerichtliche Entscheidung zu initiieren.
  - Das Jugendamt ist verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn die ASD-Fachkräfte bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags trotz sozialpädagogischen Verbens bei den Personensorgeberechtigten dem Kind oder Jugendlichen keinen ausreichenden Zugang zu den benötigten Hilfen verschaffen können oder wenn die Personensorgeberechtigten nur so zur Mitwirkung an der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bewegt werden können.
  - Weil die Anrufung des Familiengerichts eine massive Intervention darstellt, die weitere sozialpädagogische Bemühungen belastet, müssen die ASD-Fachkräfte zunächst sozialpädagogisch darauf hinwirken, die Beteiligten in der Familie für eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung und -abwendung zu gewinnen.
  - Das Jugendamt wirkt in gerichtlichen Verfahren vor dem Familiengericht mit. Die Mitwirkungsaufgabe richtet sich zum einen auf die fachliche Unterstützung des Familiengerichts und zum anderen ist sie Bestandteil des Hilfeauftrags nach dem SGB VIII. Sie steht somit unter der Prämisse, für die Beteiligten in der Familie hilfreich zu wirken, ihnen vor, während und nach dem Verfahren vor Gericht transparent als helfende Institution zur Verfügung zu stehen.
  - Im familiengerichtlichen Verfahren sind neben den Familienmitgliedern mehrere professionelle Akteure tätig, die je eigene Aufgaben und Funktionen erfüllen und spezifische Rollen einnehmen. Als Grundlage für ein koordiniertes Handeln im Einzelfall sollen sie in fallübergreifenden Absprachemodalitäten Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit vereinbaren.
- 

### 8.1 Familienrecht im ASD

Die Wertungen des Familienrechts spielen in vielfältiger Weise in die Arbeit des ASD hinein. Die Regelungen hierzu finden sich nicht im Kinder- und Jugendhilferecht des Sozialgesetzbuchs Achtes

Buch (SGB VIII), sondern im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Hierzu einige Beispiele:

- Anspruchsberechtigt für Leistungen der Hilfe zur Erziehung sind diejenigen, denen die elterliche

Sorge zusteht, also die Personensorgeberechtigten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII, § 1626 Abs. 1 BGB).

- Ist ein Kind gefährdet und nehmen die Personensorgeberechtigten die erforderlichen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht in Anspruch, so ruft der ASD das Familiengericht an, das ggf. die elterliche Sorge oder Teile davon entzieht, damit ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger die notwendigen Leistungen zur Hilfe für das Kind oder den/die Jugendlichen beantragen kann (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, § 1666 Abs. 1 BGB).
- Wird ein Kind in Obhut genommen, ist die Situation mit den Personensorgeberechtigten zu klären. Widersprechen diese und verlangen damit die Herausgabe ihres Kindes, ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII, § 1632 Abs. 1 BGB).
- Bei der Hilfeplanung für die Leistung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim ist die Regelung des Umgangsrechts der Eltern mit ihrem Kind, aber häufig auch der Großeltern oder anderer Bezugspersonen, regelmäßig wichtiger Bestandteil (§ 36 Abs. 2 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB).
- Lebt das Kind nicht mehr im elterlichen Haushalt, bestimmt das Familienrecht, welche Entscheidungen für das Kind durch die Pflegeeltern oder die Erzieher im Heim getroffen werden können, und der ASD berät und vermittelt bei Konflikten mit den Eltern (§ 38 SGB VIII, § 1688 BGB).

Wenn die Beteiligten in der Familie über ihre Beziehungen zueinander streiten, etwa über das Sorgerecht, den Umgang oder die Abstammung, berät und unterstützt der ASD sie in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII; → Kapitel 17). Hat ein Familienkonflikt, der die Person des Kindes betrifft, den Weg zum Familiengericht gefunden, wirkt der ASD als zuständige Stelle im Jugendamt am familiengerichtlichen Verfahren mit (§ 50 SGB VIII, §§ 162, 176, 205, 213 FamFG; zu Einführungen in das Familienrecht für soziale Berufe s. Marx 2018; Münder et al. 2013; Wabnitz 2014).

## 8.2 Beratung und Unterstützung in Familienkonflikten

Der ASD berät Familien. In vielen von ihnen gibt es Konflikte zwischen den Erwachsenen um ihre Rechtsstellung im Verhältnis zum Kind. Solche Konflikte belasten das Kind oder betreffen sein Wohl. Wenn Eltern sich nach einem gemeinsamen Zusammenleben mit dem Kind trennen, getrennt leben oder sich (haben) scheiden lassen, stellen sich die Fragen der Beziehung zum Kind, der Verantwortlichkeiten und Rechte als Eltern(teil) neu. Aber auch, wenn ein Elternteil nicht von Geburt des Kindes an mit diesem zusammenlebt, sind die elterliche Sorge und der Umgang, die Anfechtung der Vaterschaft, die Durchführung eines Vaterschaftstests oder die Namensgebung jeweils Themen, über die es Streit geben kann. Damit ist dann der ASD konfrontiert.

Die Beratung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung durch den ASD kann verschieden initiiert sein. Sie kann sich während eines laufenden Hilfeprozesses ergeben, etwa im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, kann von den Eltern und/oder dem Kind selbst nachgesucht sein oder durch ein anhängiges familiengerichtliches Verfahren und die Mitwirkung des Jugendamts hieran angestoßen werden.

### 8.2.1 Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII)

Mütter und Väter haben nach § 17 Abs. 1 SGB VIII „Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und/oder im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.“ Der Beratungsauftrag des ASD wird somit in Bezug auf die beschriebenen Lebenssituationen konkretisiert. Im Fall der Trennung oder Scheidung wird er ergänzt um einen Anspruch der Eltern auf Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge;